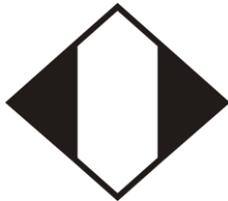


FFH-Verträglichkeitsprüfung Stufe I (FFH-Vorprüfung)

Zur Revitalisierung des Schlossparks Morsbroich

Auftraggeber:



Stadt Leverkusen
Fachbereich Stadtplanung
Hauptstraße 101
51373 Leverkusen

erstellt durch:



Dipl.-Ing. agr. Helmut Dahmen, Dipl.-Ing. agr. Dr. Dorothea Heyder
Dipl.-Biol. Maria Luise Regh, Dipl.-Geogr. Christian Rosenzweig
Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung
Bahnhofstraße 31 53123 Bonn Fon 0228-978 977 – 0
info@umweltplanung-bonn.de, www.umweltplanung-bonn.de

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. agr. Helmut Dahmen
B.Sc. Lara Näckel
Dipl.-Biol. Dr. Birgit Martau

Bonn, den 13.09.2021

Inhalt

1 Einleitung	3
1.1 Anlass und Planung	3
1.2 Rechtliche Grundlagen und Methodik	3
2 Feststellen des Vorliegens eines Plans oder Projektes und Prüfung der Regelvermutung eines unbeachtlichen Vorhabens	6
3 Maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebiets im Einflussbereich der Planung	6
3.1 Maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebiets "Dhünn und Eifgenbach (DE-4809-301)"	6
4 Beschreibung des Vorhabens und überschlägige Abschätzung der Projektwirkungen	10
4.1 Beschreibung des Vorhabens	10
4.2 Mögliche Wirkungen des Vorhabens auf maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebiets	11
5 Beschreibung und Charakterisierung von anderen Projekten und Plänen – mögliche Summationseffekte	14
6 Gutachterliches Fazit – Ergebnis der FFH-Voruntersuchung	21
7 Quellenverzeichnis	22

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersicht zur Lage des Schlossparks zum FFH-Gebiet. Rot umrandet: Schlosspark Morsbroich, grün: FFH-Gebiet „Dhünn und Eifgenbach (DE-4809-301)“	3
Abbildung 3: Lage der Probestelle "wup-03-34" für die Elektrofischung (LANUV 2018)	9
Abbildung 4: Überblick der Entwurfsplanung zur Revitalisierung Schlosspark Morsbroich (POLA Stand Feb. 2021)	10

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Im FFH-Gebiet "Dhünn und Eifgenbach" vorhandene Lebensraumtypen (LANUV 2013a) ...	7
Tabelle 2: Im FFH-Gebiet "Dhünn und Eifgenbach" gemeldete Arten des Anhangs II der FFH-RL (LANUV 2013a)	8
Tabelle 4: Mögliche Beeinträchtigungen der relevanten Wirkfaktoren auf die Schutzgüter des „Dhünn und Eifgenbach“	11
Tabelle 5: Projekte und Pläne im Einflussbereich zum FFH-Gebiet DE-4809-301 „Dhünn u. Eifgenbach“ nach LANUV 2018a sowie weitere nachrichtlich aufgeführte Projekte	14

1 Einleitung

1.1 Anlass und Planung

Das Schloss Morsbroich im Leverkusener Stadtteil Alkenrath stellt aufgrund seines ehemaligen Sitzes des deutschen Ritterordens einen historisch und kulturell wichtigen Ort der Stadt Leverkusen dar. Durch die Lage im Grünzug „Dhünnkorridor“ mit Verbindung zum Waldgebiet Bürgerbusch besitzt der Schlosspark eine besondere Bedeutung für die Naherholung und den Naturschutz. Aufgrund mangelnder Pflege ist der Zusammenhang zwischen dem Schloss, dem Schlosspark und der Umgebung weitgehend verloren gegangen und der Schlosspark kaum nutzbar geworden. Daher ist eine Revitalisierung des Schlossparks geplant, um die Freiraumqualität des Schlossparks wiederherzustellen. Das Konzept strebt an, die Komponenten Natur, Kultur und Erholung zu vereinen und so eine denkmalgerechte und naturverträgliche Neugestaltung der Parkanlage zu erreichen.

Die Fläche befindet sich im 300 m Radius des FFH-Gebiets "Dhünn und Eifgenbach (DE-4809-301)". Da die Umgestaltung des Schlossparks einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellt, ist zu prüfen, ob die Baumaßnahmen Auswirkungen auf das nahegelegene FFH-Gebiet haben könnten.

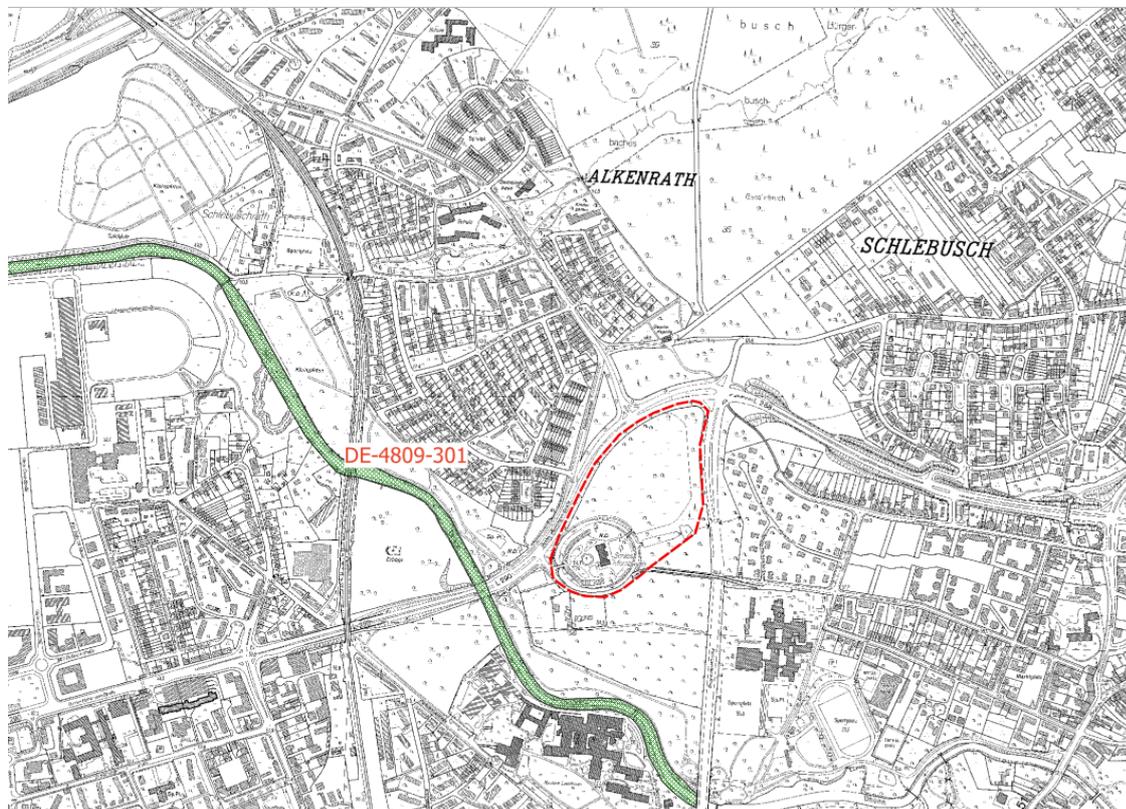


Abbildung 1: Übersicht zur Lage des Schlossparks zum FFH-Gebiet. Rot umrandet: Schlosspark Morsbroich, grün: FFH-Gebiet „Dhünn und Eifgenbach (DE-4809-301)“.

1.2 Rechtliche Grundlagen und Methodik

Basierend auf den europäischen Vorgaben (Richtlinien 92/42/EWG - FFH-Richtlinie) und den gesetzlichen Regelungen im Bundesnaturschutzgesetz (§§ 31 bis 36 BNatSchG) sowie im Landesnaturschutzgesetz NRW (§ 51 bis § 55 LNatSchG NRW) hat das Land NRW die Verwaltungsvorschrift zum Habitatschutz veröffentlicht (VV-Habitatschutz, MKULNV 2016b). Das hier vorliegende Gutachten richtet sich nach dieser Vorgabe.

Weitere Hinweise zur Methodik werden dem Arbeitspapier der LANA zu den „Anforderungen an die

Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura-2000-Gebiete“ gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (2004), dem Leitfaden zur „Durchführung von FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen in Nordrhein-Westfalen“ (FROELICH & SPORBECK 2002), der Fachkonvention zur „Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP“ (LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) sowie der LANUV-Publikation „FFH-Verträglichkeitsprüfungen in NRW (LANUV 2018a) entnommen. Zudem ist der Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen zur „Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung“ zu berücksichtigen (MKULNV 2016a).

In diesem Zusammenhang wird auf die Ermittlungspflicht nach dem USchadG i. V. m. § 19 BNatSchG hingewiesen. Nach § 19 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG ist eine Freistellung von der Umwelthaftung nur möglich, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ausreichend ermittelt wurden.

Die Prüfung der FFH-Verträglichkeit erfolgt in drei Stufen (MKULNV 2016b):

Stufe I: FFH-Vorprüfung (Screening)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose unter Berücksichtigung möglicher Summationseffekte geklärt, ob erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes ernsthaft in Betracht kommen bzw. ob sich erhebliche Beeinträchtigungen offensichtlich ausschließen lassen. Um dies beurteilen zu können sind verfügbare Informationen zu den betroffenen FFH-LRT und –Arten einzuholen. Vor dem Hintergrund des Projekttyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Projektes einzubeziehen. Verbleiben Zweifel, ist eine genauere Prüfung des Sachverhaltes und damit eine vertiefende FFH-VP in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Erheblichkeit

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen, Schadensbegrenzungsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen FFH-Lebensraumtypen (FFH-LRT) und -Arten trotz dieser Maßnahmen eine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Hierzu ist ggf. ein spezielles FFH-Verträglichkeitsgutachten einzuholen.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Vorsehen von Kohärenzsicherungsmaßnahmen) vorliegen und das Projekt abweichend zugelassen oder durchgeführt werden darf.

Darlegungen zu Stufe I

Im Rahmen der FFH-Vorprüfung hat der Projektträger alle Unterlagen und Angaben einzureichen, die die Beurteilung zulassen, ob eine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes eintreten kann oder nicht (nach LANA, 2004). Demnach ist wie folgt vorzugehen:

Überschlägige Ermittlung der relevanten Wirkungen/Wirkfaktoren des Projektes inklusive ihrer Intensität und ihrer maximalen Einflussbereiche auf das Natura 2000-Gebiet einschließlich seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile (inklusive der charakteristischen Arten für die Lebensraumtypen).

Überschlägige Prognose und Bewertung, ob erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes unter Berücksichtigung möglicher Summationseffekte offensichtlich auszuschließen sind.

Umfang und Detaillierungsgrad der notwendigen Angaben sind abhängig von der jeweiligen Fallkonstellation. Bei kleinen Projekten kann die zuständige Behörde ggf. bereits anhand der Projektbeschreibung entscheiden, dass keine vertiefende FFH-VP erforderlich ist (vgl. EU-Kommission (2001): Leitfaden zu Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL, Kap. 3.2.1). Die FFH-Vorprüfung kann ausschließlich auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten zum Vorkommen von Lebensraumtypen und Arten sowie akzeptierter Erfahrungswerte zur Intensität von Beeinträchtigungen vorgenommen werden. Insofern wird mit diesem Prüfschritt der Bearbeitungsaufwand für unproblematische Projekte reduziert.

Die Vorgehensweise für die Prüfung der charakteristischen Arten eines ggf. betroffenen Lebensraumtyps in der FFH-Vorprüfung wird im Leitfaden charakteristische Arten (MKULNV 2016a, S. 23, S. 34) vorgegeben:

Die Auswahl der in der FFH-Vorprüfung zu betrachtenden charakteristischen Arten umfasst folgende Teilschritte, die nachfolgend beschrieben werden (vgl. Abbildung 3 im Leitfaden):

- Ermittlung der möglicherweise betroffenen Lebensraumtypen (A.1)
- Ermittlung der möglicherweise betroffenen charakteristischen Arten (A.2).

Ermittlung der möglicherweise betroffenen Lebensraumtypen (A.1)

- Ermittlung der im FFH-Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen (auf der Grundlage der Angaben zu LRT aus dem Standarddatenbogen, den Erhaltungszieldokumenten sowie dem Fachinformationssystem „@LINFOS – Landschaftsinformationssammlung“ des LANUV).
- Zusammenstellung der vom Plan/Projekt ausgehenden relevanten Wirkfaktoren.
- Ermittlung der möglicherweise vom Plan/Projekt betroffenen Lebensraumtypen (durch Überlagerung der konkreten Plan-/Projektwirkungen mit den konkreten LRT-Flächen).

Ermittlung der möglicherweise betroffenen charakteristischen Arten (A.2)

- Überprüfung, ob für die charakteristischen Arten der Lebensraumtypen (vgl. Anhang I im Leitfaden), ernstzunehmende Hinweise auf ein Vorkommen bestehen (vgl. Kap. 2.3.4.2 im Leitfaden). Zu berücksichtigen sind ausschließlich die Lebensraumtypen, die sich innerhalb des Wirkraumes des Projektes/Plans befinden. Nicht weiter betrachtet werden solche charakteristischen Arten, für die ein Vorkommen im Wirkungsbereich des Projektes/Plans ausgeschlossen werden kann.
- Ermittlung der möglicherweise vom Plan/Projekt betroffenen charakteristischen Arten (Auswahl der charakteristischen Arten für den jeweiligen Lebensraumtyp, die hinsichtlich der unter A.1 ermittelten vorhabenbezogenen Wirkungen empfindlich sind (unter Berücksichtigung der Angaben in Anhang II des Leitfadens)). Nicht weiter betrachtet werden solche charakteristischen Arten, die gegenüber den plan-/ projektspezifischen Wirkungen im Regelfall unempfindlich sind.

Die LANA (2004) empfiehlt die folgende Vorgehensweise für die FFH-Vorprüfung, der im Folgenden (in geänderter Reihenfolge und Gliederung) im Wesentlichen gefolgt wird:

1. Feststellung, ob das Vorhaben von den formalen Kriterien des Projekt- oder Planbegriffs erfasst wird;
2. Beschreibung des Vorhabens oder des Planvorhabens und Beschreibung und Charakterisierung anderer Projekte und Pläne, bei denen die Möglichkeit besteht, dass sie in Zusammenwirkung erhebliche Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete haben;
3. Prüfung, ob eine "Regelvermutung" eines unbeachtlichen Vorhabens vorliegt und ob ggf. konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, die diese Regelvermutung erschüttern könnten (wenn keine solche Anhaltspunkte vorliegen, ist die Vorprüfung damit beendet);
4. überschlägige Ermittlung der relevanten Wirkungen/Wirkfaktoren einschließlich ihrer Intensität (Lärm ist z.B. bei Orchideenvorkommen irrelevant) und ihrer maximalen Einflussbereiche;
5. überschlägige Ermittlung des möglicherweise betroffenen Natura 2000-Gebiets und seines Erhaltungsziels bzw. Schutzzwecks (i.d.R. direkt aus dem aktuellen Erhaltungszustand einer Art oder eines Lebensraumtyps und dem Verschlechterungsverbot ableitbar);
6. überschlägige Ermittlung der Teile des Natura 2000-Gebiets, die von den Einflussbereichen überlagert werden; (wenn sich bereits im Rahmen der überschlägigen Prüfung die Bestimmung maßgeblicher Bestandteile aufdrängt, ist insoweit die Überlagerung der maßgeblichen Bestandteile zu prüfen);

7. überschlägige Bewertung, ob erhebliche Beeinträchtigungen des Gebietes oder ggf. auch der maßgeblichen Bestandteile des Gebietes (Risiko der Veränderung des Erhaltungszustandes einer Art oder eines Lebensraumtyps) offensichtlich auszuschließen sind.

2 Feststellen des Vorliegens eines Plans oder Projektes und Prüfung der Regelvermutung eines unbeachtlichen Vorhabens

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich nicht um eine Maßnahme, die unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dient. Es handelt sich um eine Maßnahme im Sinne der Vorgaben (MKULNV, 2016a, S. 11), die in Natur und Landschaft eingreift. Es ist keine Maßnahme der land-, forst- oder fischereilichen Bodennutzung und keine ordnungsgemäße Gewässerunterhaltungsmaßnahme.

Die Eingriffsfläche liegt ca. 200 m westlich vom FFH-Gebiet „Dhünn und Eifgenbach“ (DE-4809-301) entfernt und unterschreitet somit den Mindestabstand von 300 m zum Natura-2000-Gebiet (Hier: „Dhünn und Eifgebach“). Somit zählt das Vorhaben nicht zu den Fällen, die in der Regel keine erheblichen Beeinträchtigungen in einem FFH- oder Vogelschutzgebiet auslösen ((MKULNV, 2016b) - VV-Habitatschutz, S. 16). Aus diesem Grund entspricht das Vorhaben formal einem Projekt, dessen Verträglichkeit zu prüfen ist.

3 Maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebiets im Einflussbereich der Planung

Gemäß dem Leitfaden zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen in Nordrhein-Westfalen (FROELICH & SPORBECK 2002) sind die folgenden Elemente als maßgebliche Bestandteile eines FFH-Gebietes zu werten:

- die signifikant* vorkommenden Lebensraumtypen einschließlich ihrer charakteristischen Arten sowie Tier- und Pflanzenarten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie,
- die in den Schutzziele aufgeführten Arten und Biotoptypen,
- die für die zu erhaltenden oder wiederherzustellenden Lebensraumbedingungen maßgeblichen standörtlichen Voraussetzungen (z. B. die abiotischen Standortfaktoren) und
- die wesentlichen funktionalen Beziehungen einzelner Arten, in Einzelfällen auch zu (Teil-)Lebensräumen außerhalb des Gebietes (z. B. Wanderwege).

* Im Standarddatenbogen werden auch nicht signifikante Vorkommen von Lebensräumen und Arten angegeben. Diese sind nicht Gegenstand der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Als „nicht-signifikant“ werden Vorkommen von Lebensräumen und Arten eingestuft, deren Repräsentativität im Standarddatenbogen mit der Kategorie „D: nicht-signifikante Präsenz“ bzw. deren Populationen mit der Kategorie „D: nicht-signifikante Population“ angegeben ist.“ (BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN, 2004, S. 27).

Für die Abschätzung der Auswirkungen werden die als signifikant eingestuften FFH-Lebensraumtypen und deren charakteristische Tierarten (LANUV, 2013a) sowie alle im Standarddatenbogen als signifikant genannten Arten betrachtet.

3.1 Maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebiets "Dhünn und Eifgenbach (DE-4809-301)"

„Das Gebiet umfasst das Dhünntal unterhalb der Großen Dhünntalsperre südwestlich Gut Steinhausen bis Leverkusen Wiesdorf sowie das Eifgenbachtal von Finkenholl südlich von Wermelskirchen bis zur Mündung in die Dhünn bei Blecher. Unterhalb der Talsperre prägen etwa ab Gut Steinhausen Erlen- und Eschen-Auwälder, Sternmieren- Eichen-Hainbuchenwälder und Grünlandflächen in der Talaue zusammen mit den großflächigen Buchen- sowie Buchen-Eichen-Hangwäldern das Bild des Flusstales. Während zunächst die Hangwälder bis zur Dhünn herunterreichen, öffnet sich nach Zufluss des Eifgenbaches die Aue und weist landwirtschaftliche

Nutzungen auf. Der Fluss wird hier von Ufergehölzen und kleinflächigen Auenwäldern begleitet. Bei Altenberg und Odenthal grenzen Erholungsinfrastrukturen und Siedlungsbereiche an den Flusslauf. Die Dhünn ist insgesamt naturnah ausgeprägt und weist Sohlen- und Uferstrukturen auf, die Lebensräume u.a. für die Groppe und das Flussneunauge bieten. Das teilweise tief in die Wälder der Bergischen Hochflächen eingeschnittene Kerbsohlental des Eifgenbaches ist geprägt durch örtlich extensiv genutzte und feuchte, binsenreiche Grünlandflächen sowie durch bachbegleitende artenreiche Erlen- und Erlen-Eschenwälder. Der naturnah durch das schmale Tal mäandrierende Bach wird streckenweise von Uferhochstaudenfluren und meist von Ufergehölzen, die in Bereichen mit angrenzendem intensiv genutztem Grünland teilweise lückig ausgebildet sind, begleitet. Kleinere Fichtenaufforstungen und Fischteichanlagen in der Aue beeinträchtigen das ansonsten naturnahe Landschaftsbild und das strukturreiche Mittelgebirgs-Wiesental. In nassen von Nebenrinnen des Eifgenbaches durchflossenen Talbereichen wachsen Brennesselfluren und Röhrichte. Einige naturnahe Kerbtäler mit bewaldeten Hängen münden in den Eifgenbach.“ (LANUV 2019).

Maßgebliche Bestandteile dieses FFH-Gebiets sind in der Tab. 1 und 2 dargestellt (LANUV, 2013a, Standard-Datenbogen).

Tabelle 1: Im FFH-Gebiet "Dhünn und Eifgenbach" vorhandene Lebensraumtypen (LANUV 2013a)

Lebensraumtypen	Code	Fläche [ha]	Repräsentativität	Relative Fläche	Erhaltungszustand	Gesamtbewertung
Fließgewässer mit Unterwasservegetation	3260	5,2895	C = signifikant	C, d.h. <2%	B = gut	C = mittel bis gering
Feuchte Hochstaudenfluren	6430	1,2321	C = signifikant	C, d.h. <2%	C = durchschnittlich-beschränkt	C = mittel bis gering
Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen	6510	9,8941	A = hervorragend	C, d.h. <2%	A = hervorragend	A = sehr hoch
Hainsimsen-Buchenwald	9110	56,3731	A = hervorragend	C, d.h. <2%	A = Hervorragend	A = sehr hoch
Waldmeister-Buchenwald	9130	4,9447	C = signifikant	C, d.h. <2%	B= gut	C = mittel bis gering
Stieleichen-Hainbuchenwald	9160	7,3346	C = signifikant	C, d.h. <2%	B = gut	C = mittel bis gering
Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder	91E0	9,1891	C = signifikant	C, d.h. <2%	B= gut	C = mittel bis gering

Tabelle 2: Im FFH-Gebiet "Dhünn und Eifgenbach" gemeldete Arten des Anhangs II der FFH-RL (LANUV 2013a)

Arten	Code	Ziehend/Fortpflanzung	Nicht ziehend	Population	Erhaltung	Isolierung	Gesamtbewertung
Groppe (<i>Cottus gobio</i>)	1163	p= sesshaft	i = Einzeltiere	C, d.h. <2%	B = gut	C = nicht isoliert, innerhalb des erweiterten Verbreitungsgebietes	C = mittel bis gering
Flussneunauge (<i>Lampetra fluviatilis</i>)	1099	r = Fortpflanzung	p = Paare oder andere Einheiten	C, d.h. <2%	B = gut	C = nicht isoliert, innerhalb des erweiterten Verbreitungsgebietes	B = hoch
Bachneunauge (<i>Lampetra planieri</i>)	1096	p= sesshaft	i = Einzeltiere	C, d.h. <2%	B = gut	C = nicht isoliert, innerhalb des erweiterten Verbreitungsgebietes	C = mittel bis gering
Lachs (<i>Salmo salar</i>)	1193	r = Fortpflanzung	p = Paare oder andere Einheiten	B	B = gut	C = nicht isoliert, innerhalb des erweiterten Verbreitungsgebietes	B = hoch

3.1.1. FFH-Lebensraumtypen

Laut LANUV (2013) befindet sich keiner der in Tab.1 genannten Lebensraumtypen im direkten Eingriffsbereich, sowie im Radius von 300 m um den Änderungsbereich herum. Aus diesem Grund werden die Lebensraumtypen im Folgenden nicht weiter beachtet.

3.1.2 FFH-Arten – Fischarten

Laut LINFOS (LANUV 2018) kommen im betroffenen FFH-Gebiet die FFH-Fischarten Groppe, Flussneunauge, Bachneunauge und Lachs vor.

Bei einer Elektro-Befischung 2016 wurde an der Probestelle „wup-03-34“ (Dhünn) das Vorkommen von Lachsen und Groppen sowie von Neunaugenquerdern (nicht unterscheidbar) nachgewiesen werden (LANUV 2018).

Das Vorkommen der Arten im direkten Eingriffsbereich kann ausgeschlossen werden, da hier keine entsprechenden Lebensräume vorliegen.

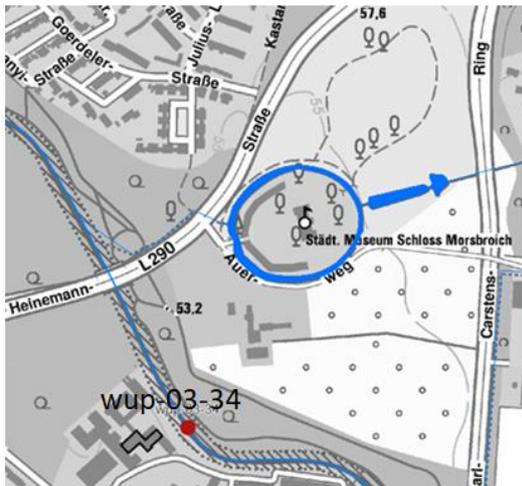


Abbildung 2: Lage der Probestelle "wup-03-34" für die Elektrofischung (LANUV 2018)

Die Beurteilung des Zustandes der einzelnen Fischarten ist Tab. 2 zu entnehmen. Der Erhaltungszustand aller vier Fischarten liegt bei gut. Die Gesamtbeurteilung von Flussneunauge und Lachs ist als hoch einzustufen. Bei Groppe und Bachneunauge liegt die Gesamtbeurteilung bei mittel bis gering.

Die Erhaltungsziele sind folgende (LANUV 2019):

- Sicherung und Entwicklung naturnaher, linear durchgängiger, kühler, sauerstoffreicher und totholzhaltiger Gewässer mit naturnaher steiniger Sohle und gehölzreichen Gewässerrändern (Groppe).
- Erhaltung und Entwicklung naturnaher, linear durchgängiger, lebhaft strömender, sauberer Gewässer mit lockerem, sandigen bis feinkiesigen Sohlsubstraten (Laichbereiche) und ruhigen Bereichen mit organischen Auflagen (Larvenhabitat), mit natürlichem Geschiebetransport und gehölzreichen Gewässerrändern (Bachneunauge)
- Abpufferung des Fließgewässers gegen Nährstoff- und Schadstoffeinträge (Bachneunauge)
- Erhaltung von Habitatstrukturen im Gewässer wie Steine, Wurzelgeflecht und Anschwemmungen von Blatt- und Pflanzenresten (Bachneunauge)
- Erhaltung und naturnahe Entwicklung von für die Junglachse geeigneter, mit durchströmten Kiesbänken und flachen, grobkiesigen, stark, turbulent überströmten Gewässerstrecken (Rauschen) (Lachs)
- Sicherung und Förderung der möglichst naturnahen Gewässerdynamik und Geschiebetransport (Lachs)
- Verhinderung von Stoffeinträgen in die Gewässer und Verbesserung der Wasserqualität (Lachs)
- Erhalt von strömungsberuhigten, tiefen Bereichen als Ruhezone für wandernde Fische (Lachs)

4 Beschreibung des Vorhabens und überschlägige Abschätzung der Projektwirkungen

4.1 Beschreibung des Vorhabens

Die Abschätzung möglicher Wirkungen bezieht sich auf den aktuell vorliegenden Entwurf zur Umgestaltung der Parkanlage Schloss Morsbroich (POLA Landschaftsarchitekten 2021) und der einhergehenden 2. Änderung des Landschaftsplans.

Ziel der Revitalisierung der Parkanlage ist es, sich auf naturverträgliche Weise der ursprünglichen Offenheit der Parkanlage auf Grundlage der historischen Herkunft der Anlage wieder anzunähern.

Die Parkanlage des Schloss Morsbroich soll in Zukunft Bereiche für Natur, Spiel und Kunst beherbergen und dies mit dem bestehenden Museum verbinden. Hierbei sind verschiedene Umgestaltungen vorgesehen. Es ist geplant, die Gehölze am Wassergraben zu entnehmen und das Schloss weitestgehend freizustellen, um die Gesamtwirkung des Parks offener zu gestalten. Eine wichtige Maßnahme ist die Schaffung von neuen Wegverbindungen und Raumbeziehungen, um das Schloss mit dem Schlosspark optisch zu vereinheitlichen und zugänglicher zu gestalten. Dazu wird die Führung des bestehenden Rundwegs erneuert. Zudem ist ein Naturlehrpfad geplant, um die Naturdenkmäler, wie beispielsweise der hochwertige Altbaumbestand des Parks, erlebbar zu machen. Der Pfad soll in Teilabschnitten auf einem Holzsteg verlaufen, der auch durch die Feuchtbereiche im Umfeld der Teichachse führt. Entlang des Weges sind insgesamt vier „Boskettts“ geplant, die z.B. mit Bänken und Infotafeln ausgestattet sind. Hierzu müssen ebenfalls stellenweise kleinere Fällungen im Baumbestand vorgenommen werden. Die bestehende Einfriedung der denkmalgeschützten Bäume auf der zentralen Wiese soll bestehen bleiben, um den Baumbestand langfristig und in Hinblick auf die Verkehrssicherungspflicht erhalten zu können.

Im Nord-Westen des Schlosses soll zusätzlich ein neuer Spielplatz errichtet werden, der sowohl über einen Nebenweg am Schloss vorbei, als auch über einen Steg in der Nähe zur Gastronomie zu erreichbar gemacht werden soll. Auch im Südwesten soll durch eine neue Brücke der Zugang zum Schlosspark und damit die Verbindung zu den dort verlaufenden Wegen ermöglicht werden. Der bestehende Parkplatz wird aus dem Schlosshof ausgegliedert und neu organisiert.



Abbildung 3: Überblick der Entwurfsplanung zur Revitalisierung Schlosspark Morsbroich (POLA Stand Feb. 2021)

4.2 Mögliche Wirkungen des Vorhabens auf maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebiets

In Tabelle 3 werden die Wirkfaktoren, die vom Vorhaben „Projekttyp: 14 Gewerbe-, Industrie-, Wohn-, Ferienanlagen- Parkanlagen, Kleingartenanlagen, Friedhöfe“ (BfN 2019b) ausgehen, aufgelistet.

Wirkfaktoren, die keine Relevanz für die aufgeführten maßgeblichen Bestandteile besitzen, werden nicht aufgeführt. Die Wirkfaktoren werden auf die in Kap. 3 genannten FFH-Arten Bachneunauge, Flussneunauge, Groppe und Lachs bezogen. In der Spalte „Reichweite/ Intensität“ werden Erläuterungen zur Reichweite und zu erwartenden Intensität des jeweiligen Wirkfaktors gegeben. Schließlich wird bewertet, ob die Wirkfaktoren erhebliche Beeinträchtigungen der Entwicklungs- und Erhaltungsziele des Schutzgebietes bzw. seiner charakteristischen Arten und/ oder für Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit sich führen. Erheblich ist eine Beeinträchtigung dann, wenn die Veränderungen und Störungen in ihrem Ausmaß oder in ihrer Dauer dazu führen, dass ein Gebiet seine Funktionen in Bezug auf Erhaltungsziele der FFH- bzw. Vogelschutz-Richtlinie oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllen kann. Je schutzwürdiger das Habitat oder die Art ist, um derentwillen das besondere Schutzgebiet eingerichtet ist, desto eher wird eine erhebliche Beeinträchtigung anzunehmen sein. Von dieser Annahme ist immer dann auszugehen, wenn nicht nur kleinflächige räumliche Teile oder nicht nur unwesentliche Funktionen des besonderen Schutzgebietes verloren gehen (FROELICH & SPORBECK, 2002).

Wie im Kap. 3.1.2 beschrieben, liegen keine Lebensräume der FFH-Arten im Wirkraum des Vorhabens vor, daher wird hier lediglich von indirekten Wirkungen auf das im 300m-Radius gelegene FFH-Gebiet ausgegangen.

Tabelle 3: Mögliche Beeinträchtigungen der relevanten Wirkfaktoren auf die Schutzgüter des „Dhünn und Eifgebach“: 14 Gewerbe-, Industrie-, Wohn-, und Ferienanlagen.“ – Parkanlagen“. 0 = nicht relevant, 1: gegebenenfalls relevant, 2 regelmäßig relevant, 3: regelmäßig relevant – besondere Intensität, die Nummerierung entspricht den Vorgaben (nach BfN 2019b), Wirkfaktoren ohne Relevanz wurden ausgelassen.

Wirkfaktoren		Reichweite/ Intensität	Relevanz für FFH-Arten			
Nr.	Bezeichnung		Bachneunauge	Flussneunauge	Groppe	Lachs
1 Direkter Flächenentzug						
1.1	Überbauung / Versiegelung <u>Bau- und Anlagebedingt</u>	Umfang des Plangebietes nur kleinflächige (Teil-)versiegelungen im Bereich der Bosketts und Wege	Nicht betroffen, da außerhalb Wirkraum - 0			
2 Veränderung der Habitatstruktur/ Nutzung						
2.1	Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen <u>Bau- und Anlagebedingt</u>	Umfang des Plangebietes Fällung einzelner Gehölze	Nicht betroffen, da außerhalb Wirkraum - 0			
2.4	Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege	Ggf. kurzzeitiger Entfall der pflegenden Maßnahmen, z.B. im Bereich der Wiese	Nicht betroffen, da außerhalb Wirkraum - 0			

	<u>Baubedingt</u>		
3 Veränderung abiotischer Standortfaktoren			
3.1	Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes <u>Bau- und Anlagenbedingt</u>	Im Bereich der (Teil-)versiegelungen (Bosketts und Wege)	Nicht betroffen, da außerhalb Wirkraum - 0
4 Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust			
4.1	<u>Baubedingte</u> Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität	Umfang des Plangebietes Durch Baufahrzeuge	Nicht betroffen, da außerhalb Wirkraum - 0
4.2	<u>Anlagenbedingte</u> Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität	Umfang des Plangebietes Durch Skulpturen, Bosketts	Nicht betroffen, da außerhalb Wirkraum - 0
5 Nichtstoffliche Einwirkungen			
5.1	Akustische Reize (Schall) <u>Baubedingt</u>	Nur während der Bauphase, auf das Plangebiet und die nähere Umgebung beschränkt Schutzwirkung durch das Waldgebiet zwischen Dhünn und Schlosspark	Nicht betroffen, da außerhalb Wirkraum - 0
5.2	Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht) <u>Bau- und Betriebsbedingt</u>	auf das Plangebiet und die nähere Umgebung beschränkt (geringe Intensität) Schutzwirkung durch das Waldgebiet zwischen Dhünn und Schlosspark	Nicht betroffen, da außerhalb Wirkraum - 0
5.3	Licht <u>Bau- und Betriebsbedingt</u>	auf das Plangebiet und die nähere Umgebung beschränkt (geringe Intensität) Schutzwirkung durch das Waldgebiet zwischen Dhünn und Schlosspark	Nicht betroffen, da außerhalb Wirkraum - 0
5.4	Erschütterungen / Vibrationen <u>Baubedingt</u>	auf das Plangebiet und die nähere Umgebung beschränkt (geringe Intensität) Schutzwirkung durch das Waldgebiet zwischen Dhünn	Nicht betroffen, da außerhalb Wirkraum - 0

		und Schlosspark	
5.5	Mechanische Einwirkung (Wellenschlag, Tritt) <u>Baubedingt</u>	auf das Plangebiet und die nähere Umgebung beschränkt (geringe Intensität) Schutzwirkung durch das Waldgebiet zwischen Dhünn und Schlosspark	Nicht betroffen, da außerhalb Wirkraum - 0
6 Stoffliche Einwirkungen			
6.5	Salz <u>Betriebsbedingt</u>	Umfang des Plangebietes Keine Erhöhung des Eintrags von Streusalz zu erwarten	Nicht betroffen, da außerhalb Wirkraum - 0
6.6	Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebst. u. Sedimente) <u>Baubedingt</u>	auf das Plangebiet und die nähere Umgebung beschränkt Schutzwirkung durch das Waldgebiet zwischen Dhünn und Schlosspark	Nicht betroffen, da außerhalb Wirkraum - 0

5 Beschreibung und Charakterisierung von anderen Projekten und Plänen – mögliche Summationseffekte

Ergibt die FFH-VP, dass das Projekt einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen (Summation) unter Einbeziehung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen sowie des Risikomanagements zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG); es sei denn, es liegen die Ausnahmevoraussetzungen nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG vor.

Summationswirkungen können entstehen, wenn bereits in anderen Projekten, die hier betroffenen maßgeblichen Bestandteile beeinträchtigt wurden (z. B. durch Flächenverbrauch). Die folgende Tabelle 5 listet alle bereits bestehenden Pläne und Projekte im Einflussbereich zum FFH-Gebiet „Dhünn und Eifgenbach“ auf.

Tabelle 4: Projekte und Pläne im Einflussbereich zum FFH-Gebiet DE-4809-301 „Dhünn u. Eifgenbach“ nach LANUV 2018a sowie weitere nachrichtlich aufgeführte Projekte.

Plan-, Projekt ID	Plan-, Projekttyp	Plan-, Projektart	Plan-, Projekt Bezeichnung	Beschreibung	Antragsstellung Datum	Betroffene Arten/ LRT	Prüfbarkeit Datum	Entscheidung	Entscheidungsdatum
VP-05537	Immissionschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 oder § 16 BImSchG	Energieerzeugung, sonstige Anlage	Änderung Sonderabfallverbrennungsanlage Lev.-Bürrig, Kapazitätserhöhung	Erhöhung der genehmigten Abfallmenge für die Verbrennungslinien 1 und 2 von bisher 80.000t/a auf insges. 120.000t/a in der bestehenden SAV im Entsorgungszentrum Lev.-Bürrig im Chempark Leverkusen (Gem. Bürrig, Flur 19. 20. 21 Flurst. 105. 106. 107. 155. 451. 790). Wirkfaktor: Stoffliche Emissionen über den Luftweg (Stickstoffdioxid, Stickoxide, Ammoniak, ausgewählte Schwermetalle), Prüfung erfolgt im TA-Luftkreis (ca. 5km-Radius) und außerhalb des TA-Luftkreises (10km-Radius), Betrachtung der Irrelevanzschwellen für die Deposition nach KIFL (2008) und nach Vollzugshilfe Landesumweltamt Brandenburg (2005), Durch die Änderung der Verbrennungsanlage ist keine Änderung der bereits genehmigten Emissionen bzw. Immissionen verbunden. In der FFH-Vorprüfung werden die hier betrachteten Immissionen bzw. Depositionen so betrachtet, als würden sie neu hinzukommen. Untersucht wurden folgende FFH-Gebiete: DE 4808-301. DE 4809-301. DE 4405-301. DE 4807-304. DE 4907-301. 5008-301. Die Stickstoffdeposition überschreitet für das FFH-Gebiet DE 4809-301 im Maximalwert (0.146 kg N/(ha*a) das Abschneidekriterium von 0.10 kg N / (ha*a). Eine Aussage zu betroffenen LRTen erfolgt nicht, da die	20.05.2011	9130 – (nicht erheblich), 91E0 – (nicht erheblich), 9160 – (nicht erheblich)	k.A.	Genehmigung	02.10.2012

				Zusatzbelastung unter dem niedrigsten Irrelevanzwert liegt. Dort befinden sich keine N-empfindlichen LRTen. Bezüglich der Schwermetalldeposition wurden folgende Stoffe untersucht: As, Pb, Cd, Ni, Hg, Cr, Cu. Festgestellt wurden keine relevanten Auswirkungen. Insgesamt kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen vorliegen (FFH-Vorprüfung, Mai 2011).					
VP-05476	Bebauungsplan	Allgemeiner Siedlungsbereich	B-Plan Nr. 44 B - Bergisch Gladbacher Straße - 2. Änderung	Der rechtskräftige B-Plan 44B der Gemeinde Odenthal erstreckt sich innerhalb der bebauten Ortslage des Hauptortes westlich der Bergisch Gladbacher Straße. Die Baufenster einer möglichen Bebauung reichen bis an die Abgrenzung des FFH-Gebietes „Dhünn und Eifgenbach“. Im Rahmen der 2. Änderung des B-Planes soll eine neue Erschließungsstraße mit Wendemöglichkeit die Bebauung verkehrstechnisch ermöglichen (Gemarkung Unterodenthal, Flur 6). Es handelt sich um einen Bebauungsplan zur Nachverdichtung einer bebauten innerstädtischen Fläche, d. h. um eine Maßnahme der Innenentwicklung im Sinne des § 13 a Abs. 1 Satz 1 BauGB. Das Plangebiet umfasst im Westen eine Teilfläche des FFH-Gebietes. LRTen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Betriebs- u. anlagebedingte Wirkfaktoren werden ausgeschlossen (FFH-Gutachten, 18.02.2014), laut UNB können betriebsbedingte Wirkfaktoren nicht ausgeschlossen werden (Ablagerung, Lärm, Störungen, Einleitungen von Niederschlagswassern). Baubedingte Wirkfaktoren können durch Schutz- u. Sicherungsmaßnahmen gemindert/vermieden werden (besondere Hinweise in der Ausschreibung und Baubegleitung, keine Zwischenlagerung von Oberboden im FFH-Gebiet, Errichtung eines Schutzzaunes).	30.01.2014	Lampetra planeri (nicht erheblich), Cottus gobio (nicht erheblich) 3260 – (nicht erheblich)	k.A.	Genehmigung	19.12.2014
VP-05304	Bebauungsplan	Allgemeiner Siedlungsbereich	BP 46 Dhünner Aue, 5. Änderung	Die 5. Änderung des B-Plans Dhünner Aue in Odenthal ermöglicht die Zulassung von Terrassenüberdachungen und nicht beheizten, eingeschossigen Wintergärten bis zu einer Flächengröße von 30m ² und einer maximalen Tiefe bis 3.00m außerhalb der Baugrenze. In begründeten Fällen ist eine Überschreitung bis zu 4.00m zulässig. Das Plangebiet liegt an den Straßen „Dünnerhöfe, An der Dhünn und Dhünner Aue“ in der Ortslage Odenthal. Es handelt sich um im Bebauungsplan festgesetzte flussnahe Grünflächen im Überschwemmungsbereich. Das FFH-Gebiet ist nicht direkt betroffen. Es befindet sich ca. 20-35m südlich des Änderungsbereiches. Die FFH-Vorprüfung innerhalb der Umweltprüfung (Dez. 2009) kommt zum Ergebnis, dass die B-Plan-Änderung zu keiner zusätzlichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes	12.03.2009	Lampetra fluviatilis (keine), Lampetra planeri (nicht erheblich), Cottus gobio (keine) 91E0 – (keine), 3260 – (nicht erheblich), 9110 – (keine), 9160 – (keine)	k.A.	Genehmigung	27.04.2010

				führen wird. Stellungnahme der UNB mit interner FFH-VP (Grundlage des B-Protokolls) kommt zu folgendem Ergebnis: Über die Niederschlagswasserbeseitigung/ Mischwasserkanalisation besteht ein Wirkpfad ins FFH-Gebiet und dessen Lebensräume und Arten. Wirkfaktoren: stoffliche Emissionen, Einleitungen mit geringer Intensität. Kumulierende Wirkungen sind nicht zu erwarten.					
VP-05285	Bebauungsplan	Allgemeiner Siedlungsbereich	Bebauungsplan Nr. 2 "Altenberg", 3. Planänderung	3. Änderung des Bebauungsplans zum Neubau der Jugendbildungsstätte "Haus Altenberg" (2. Planänderung) in Odenthal (Flur2) mit u.a. Ausweisung von Bauflächen für Energiegewinnung und Lagerwerkstatt/ Wirtschaftshof, Umgestaltung der Grün- und Freiflächen, Rückbau vorhandener Stellplätze, Anlage von 2 Sportfeldern (Nutzung auch als Zeltwiese), Anlage von Erschließungswegen (Rundweg) auf insgesamt 38.250m ² . Die westliche Grenze des Plangebietes verläuft unmittelbar am FFH-Gebiet „Dhünn und Eifgenbach“. FFH-VP, 01.06.2015: Indirekte Betroffenheit über betriebsbedingte Wirkungen möglich: Einleitung von Niederschlagswasser in die Dhünn, Verlärmung, Beunruhigung. Ergebnis der FFH-VP: Erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden. Andere Pläne/ Projekte für die Summation nicht bekannt.	04.12.2014	Cottus gobio (nicht erheblich), Lampetra planeri (nicht erheblich) 91E0 – (keine), 3260 – (nicht erheblich)	k.A.	Genehmigung	07.07.2016
VP-04878	Baurechtliche Vorhaben gemäß § 35 BauGB	Landwirtschaft, Tiermastanlage, Neubau	Bauantrag zur Errichtung einer Straußenfarm	Errichtung einer Straußenfarm für ca. 250 Zuchtstrauße mit 11 Mast- (5.3 ha) und 4 Zuchtgehegen (1.27 ha) mit kombinierten Stallgebäuden ohne Bodenplatten, Einzäunung der Gehege, Ausweichgehege, Rundbogenhalle, Lagerhalle, 2 Futterlagern, Anlage von Schotterwegen/Hofflächen (1.258 m ²) und Pflasterflächen (1.500 m ²) in der Ortslage Emminghausen/ Wermelskirchen (Gemarkung Dabringhausen, Flur 16. Flurstücke 94. 193), Lage des Vorhabens im Wassereinzugsgebiet des Eifgenbaches mit Gefällen von ca. 5-15% zum unterhalb gelegenen Fließgewässer, Abstand zum FFH-Gebiet: ca. 80-125m, Errichtung von bepflanzt Bodenverwallungen zum Schutz des FFH-Gebietes und der Quellbereiche gegen Nährstoffeintrag mit oberflächlich abfließendem Wasser (ca. 1.300 m ³ Boden), FFH-Vorprüfung und LBP des Planungsbüros Paesaggista, Wermelskirchen, März 2010. im Ergebnis: keine erheblichen Beeinträchtigungen, keine Summation, Stellungnahme und Berechnung der Landwirtschaftskammer vom 30.1.2010: mögliche Auswirkungen über den Wasserpfad über betriebsbedingte stoffliche Emissionen (Nährstoffausträge) mit geringer-mittlerer Wirkintensität.	28.04.2010	Lampetra planeri (nicht erheblich), Lampetra fluviatilis (nicht erheblich), Salmo salar (nicht erheblich), Cottus gobio (nicht erheblich) 91E0 – (nicht erheblich), 6430 – (keine)	k.A.	Genehmigung mit habitat-schutzrechtlichen Nebenbestimmungen	09.09.2010

VP-05019	Planfeststellungsverfahren	Straßen- und Wegebau, Radweg	Neubau des Rad- und Gehwegs L 288. BG Schilgen - Lev. Hummelsheim	Der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Rhein-Berg plant einen einseitigen Rad-/ Gehweg entlang der L 288 zwischen Bergisch Gladbach-Schildgen und Leverkusen-Hummelsheim. Die Maßnahme quert das FFH-Gebiet DE-4809-301 Dhünn und Eifgenbach und den LRT 3260. FFH-Verträglichkeitsprüfung (Stufe I) integriert im LBP vom 10.07.2013: keine erheblichen Beeinträchtigungen, anlagebedingt tritt ein randlicher Verlust von Lebensräumen (keine LRT) innerhalb des FFH-Gebietes ein, der kompensierbar ist: Verlust von 109m ² Buchenwald (Jungwuchs bis Stangenholz/ 36m ² Eschenwald (geringes bis mittleres Baumholz)/ 55m ² Kahlschlagsfläche sowie temporäre Abwertung von 135m ² Erlenwald/ 57m ² Eschenwald durch Auf-den-Stock-setzen, Straßenoberflächenwasser wird über Entwässerungsbodenmulde gefiltert und einer Rigole mit Rückhaltefunktion zugeführt und dient als Schadensbegrenzungsmaßnahme insbesondere für Fließgewässer mit Unterwasservegetation (LRT 3260), Fluss-, Bachneunauge, Groppe, baubedingtes Gefährdungspotenzial wird durch Vermeidung- und Schutzmaßnahmen abgewendet. LRT 91E0 östlich in 75m Entfernung ohne Beeinträchtigung. Keine Summationsprüfung.	k.A.	Lampetra planeri (nicht erheblich), Lampetra fluviatilis (nicht erheblich), Cottus gobio (nicht erheblich) 3260 – (nicht erheblich)	k.A.	Genehmigung mit habitat-schutzrechtlichen Nebenbestimmungen	18.02.2016
VP-05009	Immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 oder § 16 BImSchG	Industrieanlage, sonstige Anlage	Anlage zur Herstellung von Emulsions-PVC und Mikrosuspensions-PVC	Umrüstung der Anlage zur Herstellung von Suspensions-PVC in zwei Ausbaustufen auf ein Verfahren zur Herstellung von Emulsions-PVC bzw. Mikro-Suspensions-PVC am Standort Köln-Merkenich. Es ergibt sich eine Änderung der Produktionsleistung von 140.000 t/a PVC-S auf 100.000 t/a PVC-E/PVC-MS. Im Bestand: Neubau Sprühtrockner, Errichtung Sichtermühlen und Schwingsiebmaschinen zur PVC-Aufbereitung in einem neu zu errichtenden Trocknergebäude, Neubau Latex-Lager und Hilfsstofflager. Betriebsbedingte Wirkfaktoren: Emissionen von Luftschadstoffen sowie Stickstoff und Säuredeposition. UVU mit integrierter FFH-Vorprüfung vom 25.9.2012 (Ordner 10. Kapitel 14), Ergebnis: keine erheblichen nachhaltigen Beeinträchtigungen sind zu erwarten. Geprüfte FFH-Gebiete: DE-4809-301 und DE-4405-301. Für das FFH-Gebiet DE-4809-301 Dhünn u. Eifgenbach wird eine max. N-Zusatzbelastungen von 0.16 kg N/(ha*a) angegeben, es liegen aber keine stickstoffempfindlichen LRT in dem Betrachtungsraum des Abschneidekriteriums von 0.10 kg N/(ha*a). Im weiteren Umfeld kommen stickstoffempfindliche LRT vor (LRT 9130. 9160. 9110. 91E0), nähere Informationen zu diesen LRT und Arten liegen nicht vor. Luftschadstoffe (Ammoniak) und Säuredeposition liegen unterhalb des Abschneidekriteriums.	01.10.2012		k.A.	Genehmigung	29.05.2015

VP-04622	Baurechtliche Vorhaben gemäss § 34 BauGB	Allgemeiner Siedlungsbereich	Bauantrag auf Errichtung eines Mehrzweckspielfeldes	Errichtung eines Mehrzweckspielfeldes (20x28m=560m ²) auf Rasenflächen des Schulgeländes und z. T. im Bereich des vorhandenen Waldes (238m ²) zwischen Schulgelände und Dhünn, Vorhaben befindet sich im Umgebungsschutz des FFH-Gebiets „Dhünn und Eifgenbach“, 10-50m Abstand zum FFH-Gebiet, Bauort: Odenthal, An der Buchmühle 29 (Gem. Unterodenthal, Flur 1. Flurst. 2682), baubedingte Wirkfaktoren: Gefährdung der Dhünn und des Grundwassers, Gefährdung des angrenzenden Waldes, anlagebed.: Verlust von 110m ² Stieleichen-Hainbuchenwald außerhalb des FFH-Gebietes, betriebsbed.: Verlärmung, Trittbelastung von Stielei-Haibu-Wald außerhalb des FFH-Gebietes, Wirkungen des Vorhabens und kummulative Wirkungen (Mensaerweiterung, Dhünnweg) werden insgesamt als nicht erheblich gewertet. FFH-Vorprüfung: Planungsgruppe Grüner Winkel – Dipl.-Ing. G. Kursawe 12.1.2011.	k.A.	Cottus gobio (nicht erheblich), Lampetra planeri (nicht erheblich) 3260 – (nicht erheblich), 9160 – (nicht erheblich)	k.A.	Genehmigung mit habitat-schutzrechtlichen Nebenbestimmungen	31.01.2011
VP-04475	Sonstige Pläne / Projekte gemäss	Freizeit- und Erholungseinrichtung, Wanderwege, Klettersteige	Dhünnweg - Brücke Menrath bis Eingangstor Wildgehege (Abschnitt IV)	Ausbau der vorhandenen Wege und Pfade zu einem barrierefreien Wanderweg im Rahmen der Regionale 2010 im Bereich der Dhünnalniederung zwischen Odenthal Menrath und Altenberg, Gemarkung Unterodenthal Flurst. 984. 1075. 1177. 2694 aus Flur 3 und Flurst. 814. 813 aus Flur 6. Gemarkung Oberodenthal Flurst. 367. 541 aus Flur 1. u.a., Zielbreite: 3m, Länge ca. 785m, FFH-VP liegt vor (von 5.7.2012), nicht erhebliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen, Flächenverluste: 120m ² LRT 9110. 25m ² Intensivfettwiese im FFH-Gebiet, 265m ² Hainsimsen-Buchenwald außerhalb des FFH-Gebietes, betriebsbedingte Zunahme der Nutzung durch Wanderer und Radfahrer, laut Gutachten: eine Kumulation durch Flächenverluste oder andere negative Wirkfaktoren ist nicht gegeben.	26.03.2012	Cottus gobio (nicht erheblich), Lampetra fluviatilis (nicht erheblich), Lampetra planeri (nicht erheblich) 3260 – (nicht erheblich), 9110 – (nicht erheblich), 9160 – (nicht erheblich)	k.A.	Genehmigung mit habitat-schutzrechtlichen Nebenbestimmungen	22.10.2012
Weitere prüfungspflichtige Vorhaben im Bereich des FFH-Gebietes (nachrichtlich, nicht im FIS aufgeführt)									
			Bebauungsplan Nr. 193/III „Gesundheitspark Leverkusen“	Bauliche Anpassungen und Ergänzungen des Gebäudebestandes (Aufstockungen, An- und Neubau), der Verkehrsanlagen (Zufahrten, Innere Erschließung, PKW-Stellflächen) sowie der Freianlagen (Platzgestaltung Haupteingang und Innere Verwaltung, Entwicklung der Parkanlage).	14.07.2014	Keine erheblichen Beeinträchtigungen			
			Ersatzneubau Brücke Europaring (B8)/ Dhünn	Die Arbeiten bei Dhünn-KM 2+875 (WV) werden infolge der Erneuerung der Dhünnbrücke am Europaring erforderlich. Hierzu muss die Bestandsbrücke zunächst im Westteil für den abschnittswisen Neubau vor Abbruch des Osteils verstärkt werden (Phase 1). In Phase 2 wird der Verkehr auf die fertiggestellte	08.07.2019	Keine erheblichen Beeinträchtigungen			

				<p>östliche Brückenhälfte umgelegt, die Brückenverstärkung abgebaut, die Brücke abgebrochen und der Neubau der westlichen Brückenhälfte ausgeführt. Je nach Bauverlauf ist die Fertigstellung Mitte 2020 zu erwarten. Die Flugstraße "Dhünn" wird dabei für Fledermäuse und Eisvogel freigehalten. Zur Erhaltung der Eignung des Dhünnverlaufs auch während der Bauzeit als intakte Flugstraße insbesondere für den Eisvogel ist die Errichtung einer grünen, textilen Bespannung (Sichtschutz) in ca. 2m Höhe längs beider Uferlinien in 6 Abschnitten auf insgesamt 80m am Nordufer und 65m am Südufer vorgesehen. Eine Veränderung der Oberflächenausprägung in diesem Abschnitt des FFH-Gebietes, eine nachteilige Veränderung der Gewässerstruktur oder die Beseitigung von Ausstattungsmerkmalen wie z.B. Ufergehölze ist nicht geplant. Vielmehr erfolgt aufgrund der um 1,5m schmälere Brücke in diesem Abschnitt eine bestandsorientierte Renaturierung der Ufer und des Landes (Entsiegelung).</p>					
			<p>Ausbau der A 1 zwischen der Anschlussstelle Köln-Niehl und dem Autobahnkreuz Leverkusen-West einschließlich Neubau der Rheinbrücke Leverkusen</p>	<p>Die geplante Baumaßnahme umfasst den Neubau der Rheinbrücke und den Ausbau der Autobahn A 1 und erstreckt sich dabei auf den Bereich von der AS Köln-Niehl (einschließlich) bis zum AK Leverkusen-West inklusive des Brückenbauwerkes der sogenannten „Hochstraße A“ im Zuge der A 1. Der Ausbauabschnitt der A 1 liegt zwischen km 404+714 und 409+264 und hat eine Länge von 4,55 km. Aufgrund der prognostizierten zukünftigen Verkehrsstärken wird die A 1 hier auf acht durchgängige Fahrstreifen ausgebaut werden. Zwischen der AS Köln-Niehl und dem AK Leverkusen-West wird zusätzlich ein Manövrierefahrstreifen pro Richtung vorgesehen. Die Rampentrassierung im AK Leverkusen-West wird an die veränderte Trasse der A 1 angepasst. Die Querschnittsgestaltung erfolgt entsprechend den verkehrstechnischen Erfordernissen. Der Planungsabschnitt ist geprägt durch eine große Anzahl von Brückenbauwerken. Neben der Rheinquerung müssen neun weitere Brücken erneuert werden.</p>	<p>Oktober 2015</p>	<p>Als Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung kann festgehalten werden, dass unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen zur Schadensbegrenzung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes zu erwarten sind.</p>			
			<p>Rhein-Ruhr_Express</p>	<p>Die Planung für die Eisenbahnüberführung Dhünn sieht eine weitere Verbreiterung des Bauwerkes um 5,70 m im Gründungsbereich (Tiefgründungen und Widerlager) auf der Westseite vor. Die Gesamtbreite des neuen Überbaus beträgt 6,03 m bezogen auf die Außenkante der Randwegkappe. Im Bereich des Überbaus wird nun ein 1-gleisiger WiB-Überbau der Strecke 2670 mit der annähernd gleichen Stützweite von 18,70 m</p>	<p>14.10.2011</p>	<p>Erhebliche Beeinträchtigungen der Arten des Anhangs II FFH-RL Flussneunauge, Bachneunauge,</p>			

				<p>wie beim WiB-Bestand für eine zusätzliche Gleislage ergänzt. Auf der Randkappe des neuen außenseitig gelegenen Überbaus wird eine Lärmschutzwand mit 3,0 m Höhe errichtet.</p>		<p>Groppe und Lachs können insbesondere aufgrund der vorgesehenen Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen weitgehend vermieden oder ausgeschlossen werden.</p>			
--	--	--	--	---	--	--	--	--	--

Aus Kap. 4.2 geht hervor, dass das Vorhaben „Revitalisierung des Schlossparks Morsbroich“ keine Auswirkungen auf das FFH-Gebiet "Dhünn und Eifgenbach (DE-4809-301)" hat. Entsprechend sind auch keine Summationseffekte mit den o.g. Vorhaben zu erwarten (Tab. 5).

6 Gutachterliches Fazit – Ergebnis der FFH-Voruntersuchung

Die Eingriffe im Zuge der Revitalisierung des Schlossparks Morsbroich beschränken sich auf den Schlosspark selbst. Die Fläche befindet sich im 300 m Radius des FFH-Gebiets "Dhünn und Eifgenbach (DE-4809-301)", so dass im vorliegenden Gutachten eine mögliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes durch die geplanten baulichen/ gestalterischen Maßnahmen geprüft wurde.

Innerhalb des 300 m Radius um den Maßnahmenbereich befinden sich keine Lebensraumtypen, somit entfällt eine Betrachtung der direkten Auswirkungen auf Lebensraumtypen und die darin genannten charakteristischen Arten. Die Wirkfaktoren werden entsprechend lediglich auf ihre Wirkung auf die im Standarddatenbogen genannten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie (Bachneunauge, Flussneunauge, Groppe und Lachs) geprüft. Aufgrund der Gebundenheit dieser Arten an den Flusslauf Dhünn kann eine Beeinträchtigung durch die hier auftretenden und auf den Schlossparkbereich begrenzten Wirkfaktoren ausgeschlossen werden. Auch kann eine negative Wirkung der nicht lokal beschränkten Wirkfaktoren wie Licht, Schall und Erschütterung ausgeschlossen werden, da die Beeinträchtigungen nur von kurzer Dauer und von geringer Intensität sind. Zusätzlich besteht durch den umgebenden Wald zwischen FFH-Gebiet und dem Schlosspark eine abschirmende Wirkung. Entsprechend kann auch eine Summationswirkung der Beeinträchtigungen durch andere im FFH-Gebiet geplanten Tätigkeiten ausgeschlossen werden.

Zusammenfassend kann mit ausreichender Sicherheit eine erhebliche Beeinträchtigung der Entwicklungs- und Erhaltungsziele des Schutzgebietes bzw. seiner charakteristischen Arten und/ oder für Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden.

7 Quellenverzeichnis

- BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (2020): Geodatendienste. Online unter: https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/geobasis/webdienste/geodatendienste/index.html
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2019a): Internethandbuch FFH-Richtlinie: Recht der FFH-Richtlinie. Online abrufbar unter: <https://ffh-anhang4.bfn.de/recht/ffh-richtlinie.html>
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2019b): Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung. Abrufbar unter: <http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Page.jsp>
- FROELICH & SPORBECK (2002): Leitfaden zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen in Nordrhein-Westfalen (im Auftrag des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen).
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) (2019a): Biotop- und Lebensraumtypenkatalog inkl. Erhaltungszustandsbewertung von FFH-Lebensraumtypen.
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) (2019b): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen Planungsrelevante Arten. Online unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) (2018a): Fachinformationssystem Natura 2000-Gebiete. FFH-Verträglichkeitsprüfungen zu DE4809-301. Online unter: <https://ffh-vp.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-vp/de/doku/gebiete/gesamt/DE-4809-301>.
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) (2018b): Landschaftsinformationssammlung NRW (LINFOS). Online unter: <http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent>
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) (2018c): Fischinfo Nordrhein-Westfalen. Online unter: <https://fischinfo.naturschutzinformationen.nrw.de/fischinfo/de/auskunftssystem>
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) (2013b): Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen. Online unter: <http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/karten/bk>.
- POLA Landschaftsarchitekten (2021): Entwurfsplanung/ Überarbeitung der Planung Revitalisierung Schlosspark Morsbroich. Unveröffentlicht. Februar 2021.

Gesetze, Verordnungen, Richtlinien

- BArtSchVO (Bundesartenschutzverordnung) i.d.F.d.B.v. 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 896) (1), zuletzt geändert am 21.01.2013 (BGBl. I S. 95).
- BauGB (Bundesbaugesetzbuch) i.d.F.d.B.v. 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808).
- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) i.d.F.d.B.v. 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434).

 Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung

EU ArtSchVO (Artenschutzverordnung): Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 09.12.1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels.

FFH-RL (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

LNatSchG NRW (Landesnaturenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen) i.d.F.d.B.v. 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert am 04.08.2016 (BGBl. I S. 1972).

USchadG (Umweltschadensgesetz) i.d.F.d.B.v. 10.05.2007 (BGBl. I S. 666) zuletzt geändert am 04.08.2016 (BGBl. I S. 1972).

VS-RL (Vogelschutz-Richtlinie): Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.